

298/A

der Abgeordneten Stoitsits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz, BGBl 1988/599, zuletzt geändert durch BGBl 1994/522 geändert wird (JGG)

Der Nationalrat hat beschlossen :

Jugendgerichtsgesetz, BGBl 1988/599, zuletzt geändert durch BGBl 1994/522 wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt abgeändert und lautet:

"Den die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gerichten obliegt auch die Gerichtsbarkeit über Erwachsene

1. wegen der §§ 198 und 199 StGB, wenn durch die Tat ausschließlich oder überwiegend Minderjährige verletzt oder gefährdet worden sind;
2. wegen der §§ 206, 207, 208 , 212 und 213 StGB;
3. wegen der §§ 201 bis 205 ,211 und 214 bis 217 StGB, wenn ausschließlich oder überwiegend Minderjährige die Opfer sind. "

Begründung:

In den letzten Jahren wurden Sonderbestimmungen geschaffen, die eine möglichst schonende Behandlung der Opfer ermöglichen sollen (§ § 162, 250 Abs 3 StPO). Häufig sind die betroffenen Richter jedoch mit den neugeschaffenen Möglichkeiten überfordert, weil sie insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wenig geschult und eingearbeitet sind. Dem hingegen sind in der Regel die Richter der Jugendgerichte allein aufgrund der berufsspezifischen Tätigkeit auch psychologisch, pädagogisch und im sozialarbeiterischen Bereich geschult.

So kommt es häufig dazu, daß zwar die gesetzlichen Regelungen bestehen, die Möglichkeiten aber nicht ausgeschöpft werden können, wie zB die Videoübernahme aus einem Nebenzimmer, getrennter Eingang, samt Beiziehung einer Vertrauensperson und ua. Häufig sind schon die räumlichen Voraussetzungen (entsprechende Ausstattung der Vernehmungsräume, getrennte Zugangsmöglichkeiten , . . .) bei vielen Gerichten nicht entsprechend, was häufig zu Problemen der Betroffenen sowie der Erziehungsberchtigten führt.

An den Jugendgerichten sind die Richter und Staatsanwälte speziell im Umgang mit Minderjährigen geschult. Sie verfügen über die notwendigen Kontakte zu den Jugendämtern, Kinder- und Jugendanwälten und sonstigen Konfliktstellen. Durch die ständige Zusammenarbeit ist zwischen den einzelnen Jugendwohlfahrtseinrichtungen sowie Krisenanlaufstellen und den Jugendgerichten eine Vertrauensbasis entstanden, die eine Bearbeitung dieser Fälle, insbesondere aus Sicht der Betroffenen, erheblich erleichtert.

Eine Konzentration der Verfahren bei den Jugendgerichten würde auch bewirken, daß Richter und Staatsanwälte das notwendige Fachwissen regelmäßig anwenden und erweitern würden, was der Qualität der Verfahrensführung zugutekäme. Dazu kommt, daß diese Verfahren wesentlich zeitaufwendiger als solche mit mündigen Personen sind, weil auf die Situation des Kindes eingegangen werden muß.

Da es im Sinne der minderjährigen Opfer ist, daß solche Verfahren mit möglichst geringer Belastung für sie verbunden sind, scheint die Übertragung an ein Gericht, das wie die Jugendgerichte im Umgang mit Minderjährigen speziell geschult ist, dringend geboten.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.